

Anrechnungsrichtlinien der Katholischen Universität Eichstätt- Ingolstadt

Vom 2. August 2022

Inhalt

§ 1	Zweck und Geltungsbereich	2
§ 2	Anrechnung, Anerkennung, Umrechnung	2
§ 3	Verwaltungsverfahren, Bezeichnung als Prüfungsausschuss	2
§ 4	Anrechnung hochschulischer Leistungen.....	2
§ 5	Anrechnung außerhochschulischer Leistungen	3
§ 6	Zuständigkeiten	3
§ 7	Verfahren, Fristen	4
§ 8	Unzulässige Anrechnungen.....	5
§ 9	Höherstufung	5
§ 10	Notenumrechnung	5
§ 11	Learning Agreements, vhb-Kurse.....	6
§ 12	Kennzeichnung der Anrechnung	7
§ 13	Beratung und Unterstützung für Studierende.....	7
§ 14	Inkrafttreten.....	7

§ 1

Zweck und Geltungsbereich

- (1) ¹Die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt (KU) erlässt diese Anrechnungsrichtlinien im Rahmen eines einheitlichen, transparenten und effizienten Verfahrens für die Anrechnung an der KU zu stellen. ²Sie regeln die Anrechnung von hochschulischen und außerhochschulischen Kompetenzen an der KU.
- (2) Die Richtlinien dienen der Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 26. November 2014 und der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 in der jeweils gültigen Fassung, deren Vorgaben von diesen Richtlinien unberührt bleiben.

§ 2

Anrechnung, Anerkennung, Umbuchung

- (1) Die Kultusministerkonferenz unterscheidet zwischen
 1. der Anrechnung von Kompetenzen und Leistungen, die außerhalb einer Hochschule erworben wurden und
 2. der Anerkennung von Kompetenzen und Leistungen, die in Studiengängen an einer staatlichen oder staatlichen anerkannten inländischen oder ausländischen Hochschule erbracht wurden.
- (2) ¹An der KU werden die Begriffe Anrechnung und Anerkennung in Anlehnung an Art. 63 BayHSchG synonym unter der Bezeichnung Anrechnung verwendet. ²Anrechnung im Sinne der KU und des Art. 63 BayHSchG umfasst demnach sowohl die außerhochschulisch als auch die hochschulisch erworbenen Kompetenzen. ³§ 4 RaPO bleibt unberührt.
- (3) ¹Umbuchung ist keine Anrechnung in diesem Sinne, sondern die nachträgliche Korrektur von Fehlern bei der Anmeldung und gleichzeitiger Ablegung der intendiert einschlägigen Prüfung. ²Für die Umbuchung bedarf es eines formlosen Antrags an das Prüfungsamt.

§ 3

Verwaltungsverfahren, Bezeichnung als Prüfungsausschuss

- (1) ¹Anrechnungsverfahren sind Verwaltungsverfahren, aber keine Prüfungsverfahren. ²Die Anrechnung an der KU ist in § 25 APO geregelt. ³Für Fachhochschulstudiengänge (FH-Studiengänge) gilt § 4 RaPO.
- (2) Der Prüfungsausschuss, die Prüfungskommission für FH-Studiengänge und die Weiterbildungskommission werden nachfolgend einheitlich als Prüfungsausschuss bezeichnet.

§ 4

Anrechnung hochschulischer Leistungen

- (1) An einer Hochschule erworbene Kompetenzen werden angerechnet, wenn kein wesentlicher Unterschied besteht.
- (2) Ein wesentlicher Unterschied nach § 25 Abs. 1 APO liegt vor, wenn im jeweiligen Studiengang die Kompetenzen des Moduls, in dem die Leistung erbracht wurde (Quellmodul), von den zu

erwerbenden Kompetenzen des KU Moduls, auf das angerechnet werden soll (Zielmodul), in einem Maße abweichen, dass bei einer Anrechnung der Studienerfolg gefährdet ist.

- (3) ¹Die Prüfung des wesentlichen Unterschieds erfolgt anhand eines Vergleichs der konkret erworbenen und der zu erwerbenden Kompetenzen bzw. Lernergebnisse. ²Als Beurteilungshilfe kann der Prüfungsausschuss weitere Kriterien wie das Niveau der Kompetenzen oder den zeitlichen Arbeitsaufwand des Moduls (Workload) heranziehen; diese Kriterien können Hinweise auf einen abweichenden Kompetenzerwerb geben, aber alleine keinen wesentlichen Unterschied begründen. ³Als Grundlage für die Prüfung des wesentlichen Unterschiedes dienen die nach § 7 Abs. 5 eingereichten Dokumente.
- (4) ¹Die Anrechnung erfolgt auf ein Modul des Studiengangs, in dem die oder der Studierende eingeschrieben ist. ²Eine Anrechnung erfolgt auf Modulebene; eine Teilanrechnung ist grundsätzlich nicht möglich.
- (5) ¹Die Darlegungs- und Beweislast für das Vorliegen eines wesentlichen Unterschieds liegt bei der KU. ²Die Mitwirkungspflicht der oder des Studierenden bleibt hiervon unberührt.

§ 5

Anrechnung außerhochschulischer Leistungen

- (1) Kompetenzen, welche außerhalb der Hochschule oder im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind.
- (2) ¹Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn die erworbenen Kompetenzen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiengangs an der KU im Wesentlichen entsprechen. ²Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (3) Für eine Anrechnung kommen unter anderem folgende Kompetenzen in Frage:
 1. Kompetenzen aus Ausbildung mit anerkanntem Abschluss; z.B. berufliche Ausbildung an einer Meisterschule;
 2. Kompetenzen aus Fort- und Weiterbildungen; z.B. Seminare, betriebliche Schulungen der Volkshochschule;
 3. Kompetenzen aus Berufserfahrung oder Sonstigem; z.B. frühere oder aktuelle Beschäftigung, Praktika.
- (4) ¹Die Anrechnung erfolgt auf ein Modul des Studiengangs, in dem die oder der Studierende eingeschrieben ist. ²§ 4 Abs.4 Satz 2 gilt entsprechend.
- (5) Außerhalb der Hochschule erworbene Kompetenzen können höchstens bis zu der Hälfte der im Studiengang nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.
- (6) Die Beweislast der Gleichwertigkeit liegt bei der oder dem Studierenden.

§ 6

Zuständigkeiten

- (1) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss des Studiengangs; die Entscheidung über die Anrechnung kann auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden oder auf ein Mitglied des Prüfungsausschusses übertragen werden.

- (2) Bei der Anrechnung von Kompetenzen, die an einer Hochschule erworben wurden, mit der die KU eine Hochschulkooperationsvereinbarung getroffen hat, sind die in dieser Hochschulkooperationsvereinbarung getroffenen Regelungen zu beachten.
- (3) Die Anrechnung von Kompetenzen, die im Rahmen von polyvalenten oder äquivalenten Modulen in einem weiteren Studiengang der KU erworben wurden, erfolgt aufgrund der Deckungsgleichheit der Module ohne Beteiligung des Prüfungsausschusses.
- (4) Das Prüfungsamt, die zentrale Anrechnungsstelle oder weitere geeignete Stellen innerhalb der KU sind für die formale Prüfung der Anrechnungsanträge, deren Weitergabe an den Prüfungsausschuss, deren Verbescheidung im Auftrag des Prüfungsausschusses sowie für die Höherstufung und die Notenumrechnung zuständig.
- (5) Der Prüfungsausschuss kann das Prüfungsamt, die zentrale Anrechnungsstelle oder weitere geeignete Stellen innerhalb der KU mit der formalen Prüfung von Learning Agreements nach § 11 beauftragen.

§ 7

Verfahren, Fristen

- (1) ¹Für die Durchführung des Anrechnungsverfahrens ist von der oder dem Studierenden ein Antrag zu stellen. ²Die oder der Studierende muss die Anrechnung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Studiengangs, in dem sie oder er eingeschrieben ist, beantragen; der Antrag ist über das Prüfungsamt einzureichen.
- (2) ¹Der Antrag muss schriftlich oder elektronisch im Sinn von § 7 Abs. 1 APO gestellt werden. ²Die Art der Antragstellung wird auf der Homepage bekannt gegeben.
- (3) ¹Grundsätzlich hat die oder der Antragstellende die Stellungnahme der oder des Fachbeauftragten zur fachlichen Prüfung der beantragten Leistungen einzuholen und diese dem Antrag beizulegen. ²Die Liste der Fachbeauftragten wird auf der Homepage bekannt gegeben.
- (4) Die oder der Studierende muss angeben, für welches Zielmodul die Anrechnung beantragt wird.
- (5) Mit Antragseinreichung hat die oder der Studierende folgende Dokumente vorzulegen:
 1. Für hochschulisch erworbene Kompetenzen nach § 4 Leistungsnachweise (z.B. Transcript of Record oder Scheine) und zusätzlich für außerhalb der KU erworbenen Kompetenzen weitere, erläuternde Unterlagen (z.B. entsprechende Modulbeschreibungen oder Tätigkeitsbeschreibungen);
 2. Für außerhochschulisch erworbene Leistungen und Kompetenzen nach § 5 Dokumente der jeweiligen Einrichtung, die die erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten bestätigen und die Lernergebnisse beschreiben (z.B. Prüfungs-, Arbeits- oder Praxiszeugnisse);
 3. Sofern Kompetenzen und Fähigkeiten nach § 5 nicht im Rahmen einer formalen Aus- oder Weiterbildung erworben wurden, entsprechende Dokumente, die die Kompetenzen bestätigen und die Lernergebnisse beschreiben (z.B. Lebensläufe, Lern- und Arbeitstagebücher).
- (6) ¹Die Dokumente sind in Kopie oder in elektronischer Form einzureichen. ²Originale oder beglaubigte Kopien der Leistungsnachweise können zur Verifikation angefordert werden. ³Bei fremdsprachigen Nachweisen ist in der Regel eine Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache beizufügen. ⁴Bei Unvollständigkeit der Unterlagen erhält die oder der Studierende die Möglichkeit, die fehlenden Unterlagen innerhalb einer angemessenen Frist nachzureichen.
- (7) Der Anrechnungsantrag kann bis zum Erlass des Bescheides des Prüfungsausschusses zurückgenommen werden.

- (8) ¹Die Entscheidung über die Anrechnung wird der oder dem Studierenden spätestens innerhalb von drei Monaten nach Einreichung aller erforderlichen Unterlagen schriftlich oder elektronisch mitgeteilt. ²Wird dem Anrechnungsantrag zugestimmt, werden die ECTS-Punkte des Zielmoduls angerechnet.
- (9) ¹Wird die Anrechnung versagt, sind der oder dem Antragstellenden die Gründe für die Ablehnung gemäß § 9 Abs. 8 APO mitzuteilen. ²Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (10)¹Die oder der Studierende kann bei versagter Anrechnung eine Überprüfung der Entscheidung durch das Präsidium beantragen; dieser Antrag soll bei der zentralen Anrechnungsstelle gestellt werden. ²Das Präsidium gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags nach Satz 1. ³Die oder der Studierende kann zudem innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides Klage einreichen.

§ 8

Unzulässige Anrechnungen

- (1) Unzulässig ist, die Anrechnung auf ein Modul, für das keine Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht.
- (2) ¹Die Beantragung einer Anrechnung ist unzulässig, wenn die oder der Studierende eine Prüfung, die durch eine Anrechnung ersetzt werden soll, bereits angetreten hat. ²Hat die oder der Studierende eine Prüfung erfolgreich absolviert, für die sie oder er vor Prüfungsantritt einen Anrechnungsantrag gestellt hat, kann grundsätzlich nur die angerechnete Leistung im Zeugnis ausgewiesen werden. ³Wenn die Frist nach § 7 Abs. 8 Satz 1 überschritten wurde, kann die oder der Antragstellende zwischen der erfolgreichen Prüfungsleistung und der angerechneten Leistung wählen.

§ 9

Höherstufung

- (1) ¹Werden Kompetenzen angerechnet, die in Semestern erbracht wurden, die bisher noch nicht als Fachsemester gezählt wurden, wird unter Gesamtbetrachtung sämtlicher, bislang angerechneter ECTS-Punkte die Anzahl der Fachsemester entsprechend angehoben (Höherstufung). ²Bei der Anrechnung von bis zu 40 ECTS-Punkten wird die oder der Studierende um jeweils ein Fachsemester höhergestuft; im Teilzeitstudium nach § 31 APO erfolgt die Höherstufung nach Halbsatz 1 bei der Anrechnung von bis zu 20 ECTS-Punkten.
- (2) ¹Werden für einen Studiengang insgesamt nur bis zu 15 ECTS-Punkte angerechnet, erfolgt keine Anrechnung eines zusätzlichen Fachsemesters. ²Satz 1 gilt für das Teilzeitstudium nach § 31 APO bei einer Anrechnung von bis zu 7 ECTS-Punkten entsprechend.
- (3) Die Höherstufung kann sich auf die Einhaltung der Regelstudienzeit und den Bezug von Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz auswirken.

§ 10

Notenumrechnung

- (1) Bei einer Anrechnung ist die Note -soweit sie mit der Notenskala in § 20 Abs. 2 APO vergleichbar ist- zu übernehmen und nach Maßgabe der Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen.

- (2) ¹Wird die Anrechnung von benoteten Leistungen auf ein unbenotetes Modul beantragt, wird das Modul als ‚bestanden‘ verbucht. ²Wird die Anrechnung von unbenoteten Leistungen auf ein benotetes Modul beantragt, wird das Modul ebenfalls als ‚bestanden‘ verbucht.
- (3) Ist eine Note nicht vergleichbar und enthält die studiengangspezifische Prüfungsordnung oder eine Hochschulkooperationsvereinbarung keine Regelung zur Umrechnung in die Notenskala der KU, so erfolgt die Umrechnung mittels eines geeigneten Abbildungsverfahrens und eine abschließende Einbeziehung in die Gesamtnotenberechnung.
- (4) Wird eine Note übernommen, die nicht der Notenskala der KU entspricht, wird wie folgt gerundet; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen:
- | | | |
|--------------------|---|-----|
| von 1,00 bis 1,15 | = | 1,0 |
| über 1,15 bis 1,50 | = | 1,3 |
| über 1,50 bis 1,85 | = | 1,7 |
| über 1,85 bis 2,15 | = | 2,0 |
| über 2,15 bis 2,50 | = | 2,3 |
| über 2,50 bis 2,85 | = | 2,7 |
| über 2,85 bis 3,15 | = | 3,0 |
| über 3,15 bis 3,50 | = | 3,3 |
| über 3,50 bis 3,85 | = | 3,7 |
| über 3,85 bis 4,35 | = | 4,0 |
| über 4,35 bis 5,00 | = | 5,0 |
- (5) Ist eine Umrechnung nicht möglich, wird die angerechnete Leistung mit der Bewertung ‚bestanden‘ verbucht.
- (6) Eine Nach- oder Neubenotung ist ausgeschlossen.

§ 11

Learning Agreements, vhb-Kurse

- (1) ¹Das Learning Agreement ist eine verbindliche Vereinbarung zwischen der oder dem Studierenden, der KU und einer Hochschule im Ausland. ²Im Learning Agreement werden die Module, die die oder der Studierende an der Partnerhochschule absolvieren möchte, und die Module der KU, auf die diese an der Partnerhochschule erworbenen Kompetenzen angerechnet werden sollen, aufgelistet. ³Learning Agreements werden vor Beginn eines Auslandsstudiums abgeschlossen und sind vom Prüfungsausschuss zu bestätigen. ⁴Die Zuständigkeit für die Bestätigung kann an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden oder an ein Mitglied des Prüfungsausschusses delegiert werden.
- (2) ¹Der Antrag auf Anrechnung wird nach Rückkehr aus dem Ausland gestellt. ²Dem Antrag beizufügen sind das Learning Agreement und der Nachweis der absolvierten Leistungen.
- (3) Im Falle eines abgeschlossenen Learning Agreements werden mit Vorlage des Antrags und der entsprechenden Nachweise (z.B. Transcript of Records) die vereinbarten Kompetenzen ohne Beteiligung des Prüfungsausschusses angerechnet.
- (4) Der oder dem Studierenden ist der Abschluss eines Learning Agreements grundsätzlich freigestellt, außer der Auslandsaufenthalt findet im Rahmen eines Erasmus+ Programms statt.
- (5) Für Kurse der Virtuellen Hochschule Bayern (vhb) ist der Abschluss von Learning Agreements in der Regel möglich; Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend.

§ 12
Kennzeichnung der Anrechnung

Es erfolgt eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis oder anderen leistungsausweisenden Dokumenten der KU.

§ 13
Beratung und Unterstützung für Studierende

¹Grundsätzlich berät die jeweilige Fachstudienberatung bzw. Studiengangkoordination unverbindlich zu fachlichen Fragen die Anrechnung betreffend. ²Des Weiteren können sich Studierende bei Fragen zum Ablauf des Verfahrens und dessen Formalitäten an die zentrale Anrechnungsstelle wenden. ³Die beratenden und unterstützenden Stellen treffen keine verbindliche Entscheidung.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Oktober 2022 in Kraft.